

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. Oktober 2018

953. Krankenpflege-Leistungsverordnung, Änderung (Kostenneutralität und Bedarfsermittlung; Vernehmlassung)

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) führt eine Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) durch. Die Vorlage umfasst Änderungen zu folgenden Bereichen:

– Kostenneutralität der Pflegebeiträge (Änderung Art. 7a KLV)

Die Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 13. Juni 2008 (betreffend Pflegefinanzierung) halten fest, dass die Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) an die Pflegeleistungen erstmals so festzulegen sind, «dass sie der Summe der Vergütungen für die im dem Inkrafttreten vorangehenden Jahr ambulant oder im Pflegeheim erbrachten Pflegeleistungen entsprechen». Kann diese Regelung in den nachfolgenden Jahren nicht eingehalten werden, so nimmt der Bundesrat die erforderlichen Anpassungen vor. Die Kantone hatten drei Jahre Zeit, die geltenden Tarife und Tarifverträge an die vom Bundesrat festgesetzten Beiträge der OKP an die Pflegeleistungen anzupassen. Die Neuordnung der Pflegefinanzierung ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten; die Übergangsfrist lief somit bis am 31. Dezember 2013.

Das EDI hat evaluieren lassen, ob die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Neuordnung der Pflegefinanzierung für den Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung kostenneutral erfolgt sei. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) kommt in seinen Berechnungen zum Schluss, dass die Kostenneutralität für die OKP nicht eingehalten worden sei: Die OKP sei ab 1. Januar 2014 im Vergleich zu 2010 bei den Beiträgen an die Pflegeheime entlastet und bei denjenigen an die Spitex-Institutionen und freiberuflichen Pflegefachpersonen zusätzlich belastet worden. Das EDI schlägt deshalb vor, dass die Pflegeheime künftig höhere, Spitex-Institutionen und freiberufliche Pflegefachpersonen hingegen tiefere Beiträge der OKP erhalten sollen.

– Bedarfsermittlung und Mindestanforderungen an Pflegebedarfs- ermittlungssysteme (Änderung Art. 7, 8, 8a, 8b und 8c KLV)

Die Zuständigkeit für die Anordnung von Pflegeleistungen soll wie folgt geregelt werden: Die Ärztin oder der Arzt ordnet Pflege an. Die Bedarfserhebung für Massnahmen der Ermittlung, Beratung und Koordination sowie Massnahmen der Grundpflege erfolgt neu eigenver-

antwortlich durch die Pflegefachperson, in Zusammenarbeit mit der Patientin oder dem Patienten oder deren Angehörigen. Das Ergebnis der Ermittlung soll der die Pflege anordnenden Ärztin bzw. dem die Pflege anordnenden Arzt lediglich noch «zur Information» weitergegeben werden. Nur für Massnahmen der Untersuchung und Behandlung erfolgt die Bedarfsermittlung wie bisher in Zusammenarbeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt.

Für Pflegefachpersonen, welche die Bedarfsermittlung durchführen, sollen neu die gleichen Voraussetzungen gelten wie für Pflegefachpersonen, welche gemäss Art. 49 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) freiberuflich Leistungen erbringen können. Das bedeutet, dass zusätzlich zum Nachweis eines anerkannten Ausbildungsdiploms eine zweijährige praktische Tätigkeit im Pflegeberuf verlangt wird.

Bei Personen, die eine Hilflosenentschädigung der AHV, der IV oder der UV wegen mittlerer oder schwerer Hilflosigkeit erhalten, soll die ärztliche Anordnung neu unbefristet gelten.

Die Bedarfsermittlung in Pflegeheimen soll präzisiert und das bei der Bedarfsermittlung verwendete Instrument hat sich auf in der Schweiz durchgeführte, repräsentative Zeitstudien zu stützen.

Schliesslich sollen neu auch die Pflegeheime mit den Versicherern Kontroll- und Schlichtungsverfahren zur Überprüfung der Bedarfsermittlung sowie der Kontrolle der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungen vereinbaren müssen.

Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) hat mit Schreiben vom 28. August 2018 an das BAG Stellung genommen. Er lehnt die Senkung der Beiträge für Spitex-Institutionen und für freiberuflich tätige Pflegefachpersonen ab und verlangt für alle Pflegeleistungen eine signifikante Erhöhung der seit 2011 unverändert gebliebenen Kassenbeiträge. Die Beiträge sollen zudem alle drei Jahre an die Kostenentwicklung in der Pflege angepasst werden. Die Mehrheit der im Zusammenhang mit der Bedarfsermittlung und den Mindestanforderungen an Pflegebedarfsermittlungssysteme vorgeschlagenen KLV-Änderungen wird von der GDK im Grundsatz begrüsst. Zwecks Vermeidung von Mengenausweitungen und der damit einhergehenden Gefahr der Kostensteigerung sollen aber verschiedene Ergänzungen erfolgen. Schliesslich sei die KLV auf den 1. Januar 2019 dahingehend zu ändern, dass die Leistungserbringer die Pflegematerialien der OKP unabhängig davon in Rechnung stellen können, ob diese von den Pflegefachpersonen direkt appliziert oder den pflegebedürftigen Personen zur eigenen Anwendung abgegeben werden.

Den Anregungen und Ausführungen der GDK ist beizupflichten. In der Vernehmlassung des Kantons Zürich ist deshalb grundsätzlich auf die inhaltlich zutreffende Stellungnahme der GDK zu verweisen. Ergänzend ist auf für den Kanton Zürich besonders wichtige Anliegen hinzuweisen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an abteilung-leistung@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch):

Mit Schreiben vom 4. Juli 2018 haben Sie uns den Entwurf zur Änderung der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir teilen die Haltung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), wie sie in deren Stellungnahme vom 27. August 2018 zuhanden des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zum Ausdruck gebracht wird. In Ergänzung dazu halten wir Folgendes fest:

Im erläuternden Bericht des BAG vom Juni 2018 wird festgehalten, dass die Erhöhung der Beiträge für die stationäre Pflege und die Senkung der Beiträge für die ambulante Pflege insgesamt zu einer Mehrbelastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von rund 83 Mio. Franken führe. Zu den finanziellen Auswirkungen auf die Kantone, Gemeinden sowie Patientinnen und Patienten werden indessen keine Angaben gemacht. Wir ersuchen Sie deshalb, die entsprechenden finanziellen Auswirkungen zu beziffern.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli